

Ausbildung und Beauftragung der Bediener von Hubarbeitsbühnen

DGUV Grundsatz 308 - 008 (BGG 966)

Christian Zepp, BGHM, Präventionsbezirk Mitte

28.11.2018

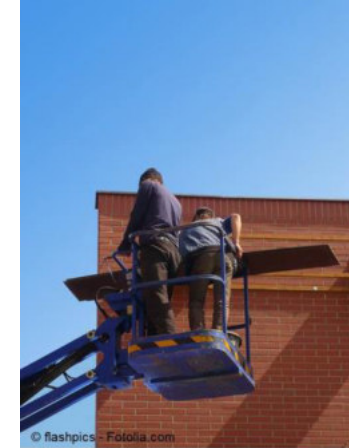
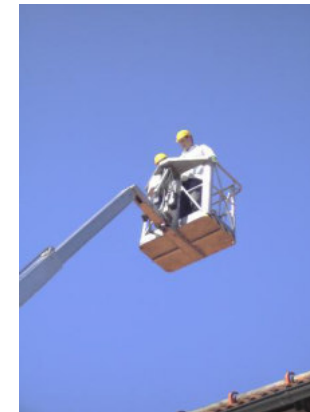
Deutsch-französisches Forum zum Thema „Sicherer Arbeiten auf mobilen Hubarbeitsbühnen - HAB“

Christian Zepp
BG Holz und Metall
Präventionsbezirk Mitte

Sachgebietsleiter am
Präventionsstandort Saarbrücken

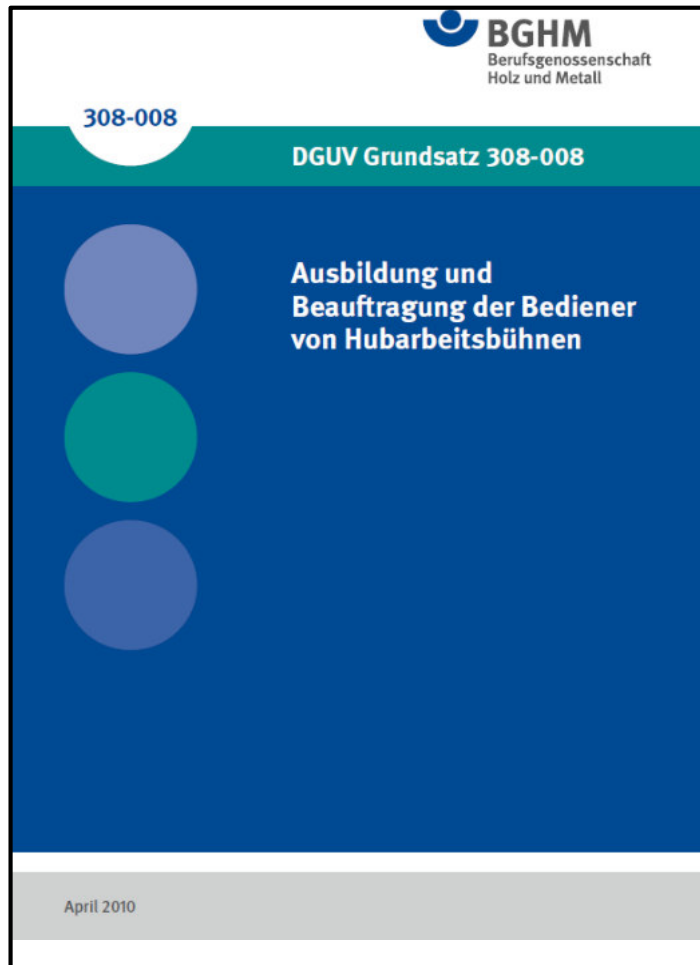


DGUV Grundsatz 308 - 008 (BGG 966)



DGUV Grundsatz 308 - 008 (BGG 966)

Stand 04/2010



Herausgeber:

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV)

Verantwortlich:

Fachbereich „Handel und Logistik“ ,
Sachgebiet „Fördern, Lagern, Logistik im
Warenumschlag“

Obmann des Sachgebietes:

Dipl.-Ing. Rolf Trabold
BG Handel und Warendistribution (BGHW)

**Nicht rechtlich verbindlich, aber als Regel der
Technik zu betrachten (Vermutungswirkung)**

rechtliche Situation in Deutschland

- **BetrSichV (§ 12 (3) u. Anhang 1 Nr. 1.9)**
Laut BetrSichV bleibt die Benutzung von Arbeitsmitteln dazu geeigneten, unterwiesenen und beauftragten Personen überlassen.
- **TRBS 2111 Teil 1, Nr. 3.3.13 (2)**
 - Qualifizierung von Beschäftigten, die mit dem Führen mobiler Arbeitsmittel (z.B. Hubarbeitsbühnen) beauftragt werden
 - Beauftragung von Beschäftigten zum Führen von mobilen Arbeitsmitteln
- **Internationale Norm / ISO 18878 (2013)**
„Fahrbare Hubarbeitsbühnen - Bediener- (Fahrer-)Training“
Auf der Basis dieser ISO Norm werden Bediener weltweit über IPAF Schulungszentren geschult.
Die ausgestellte PAL-Card wird weltweit anerkannt.

rechtliche Situation in Deutschland

- **DGUV Regel 100-500 Kapitel 2.10 „Betreiben von Hebebühnen“**
(BGR 500; frühere UVV „Hebebühnen“)
fordert, dass die Bediener ihre Befähigung gegenüber dem Unternehmer nachgewiesen haben
- **Nachweis der Befähigung**
kann mit den Kriterien des **DGUV Grundsatz 308 - 008** (BGG 966) erreicht werden
- **DGUV Grundsatz 308 - 008** (BGG 966)
hat keinen verpflichtenden Gesetzescharakter, jedoch ist der Grundsatz als Regel der Technik zu sehen
(Vermutungswirkung tritt bei der Einhaltung des BG-Grundsatzes ein)
- **B 08 „Baumarbeiten“ (SVLFG)**
unterwiesene Bediener, die ihre Befähigung nachgewiesen haben und vom Unternehmer zum Bedienen der Hubarbeitsbühne schriftlich beauftragt wurden

Qualifizierung der Hubarbeitsbühnenbediener

Qualifizierungsangebote nach DGUV Grundsatz 308-008

- einige Berufsgenossenschaften
- gewerbliche Anbieter, z.B. TÜV, DEKRA
- Verleiher, meist als Lizenznehmer von IPAF
- betriebsintern (bei größeren Firmen) durch geeignete (ausgebildete) Ausbilder
- ...

Keine Genehmigung oder Zertifizierung der Anbieter und Ausbilder durch Behörde erforderlich

Inhalt des DGUV Grundsatzes 308 - 008

1. Anwendungsbereich
2. Anforderungen an den Bediener
3. **Ausbildung des Bedieners**
 - 3.1 Theoretische Ausbildung
 - 3.2 Praktische Ausbildung
 - 3.3 Abschlussprüfung
4. **Qualifikation der Ausbilder**
5. **Beauftragung**

1. Anwendungsbereich

Dieser Grundsatz findet Anwendung auf die Ausbildung und Beauftragung der Bediener von Hubarbeitsbühnen.

Zur Erreichung des Zieles, geeignete Personen zum Führen von Hubarbeitsbühnen auszubilden, werden in Abschnitt 3 **Ausbildungszeiten** angegeben. **Diese haben sich für Teilnehmer ohne Vorkenntnisse bewährt.**

Der Nachweis über ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten zum selbstständigen Führen einer Hubarbeitsbühne erfolgt durch eine in Abschnitt 3.3 beschriebene **theoretische** und **praktische Prüfung**.

2. Anforderungen

Die Benutzung von Arbeitsmitteln bleibt dazu **geeigneten, unterwiesenen oder beauftragten Personen** vorbehalten (Betriebssicherheitsverordnung). So ist z. B. das Führen von Hubarbeitsbühnen in Kapitel 2.10 Nr. 2.1 der Regel „Betreiben von Arbeitsmitteln“ (DGUV Regel 100-500) geregelt. Danach darf der Unternehmer mit dem **selbstständigen Bedienen** von Hubarbeitsbühnen Personen nur beauftragen, die

1. **das 18. Lebensjahr vollendet haben**
2. **in der Bedienung der Hubarbeitsbühne unterwiesen sind**
- und
3. **ihre Befähigung gegenüber dem Unternehmer nachgewiesen haben.**

Der **Auftrag** ist **schriftlich** zu erteilen.

3. Ausbildung

Die Ausbildung besteht aus einem **theoretischen** und einem **praktischen Teil** und endet mit einer Abschlussprüfung.

Beim **praktischen Teil** ist auf ein **angemessenes Zahlenverhältnis von Ausbildern zu Teilnehmern** zu achten.

Die **Dauer der Ausbildung** ist abhängig vom Typ der Hubarbeitsbühne und der Art ihres Einsatzes. Sie beträgt in der Regel **mindestens einen Tag**.

Theoretische Ausbildung

- Rechtliche Grundlagen und Regeln der Technik
- Aufbau, Funktion und Einsatzmöglichkeit verschiedener Bauarten
- Betrieb allgemein
- Übernahme und Transport der Maschine
- Aufstellung/Inbetriebnahme der Maschine am Arbeitsort
- Arbeiten mit der Maschine
- Prüfung
- Unfallgeschehen
- Sondereinsätze, z.B. Baum- / Ausästarbeiten

Praktische Ausbildung

- Einweisung an der Hubarbeitsbühne
- Arbeitstägliche Sicht- und Funktionsprüfung
- Standsicherer Aufbau (nur bei Geräten mit Abstützung)
- Standsicheres Verfahren (ohne Abstützung)
- Einüben der Steuerungsfunktionen
- Einüben der Funktion des Notablasses

3.3 Abschlussprüfung (Theorie)

Die Abschlussprüfung des **theoretischen Teils** soll **schriftlich** erfolgen. Erfolgskontrollen sollten durch Prüfungsfragen, z. B. in Form eines Fragebogens durchgeführt werden. Bewährt haben sich hier Fragebögen mit vorgegebenen Antworten (Multiple Choice Verfahren). Die Prüfung sollte **nicht mehr als 25 Fragen** umfassen.

Wird eine zulässige Anzahl von Fehlerpunkten überschritten, gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden. Die Prüfungen können wiederholt werden. Die **zulässige Anzahl der Fehlerpunkte** richtet sich nach Art und Umfang der jeweiligen Prüfung und **muss vom Ausbilder/Prüfer vor der Durchführung der Prüfung festgelegt** werden.

3.3 Abschlussprüfung (Praktischer Teil)

Die Abschlussprüfung des **praktischen Teils** wird als Prüfungsfahrt durchgeführt. Hierbei soll auf den **richtigen Umgang und das sichere Fahren der Hubarbeitsbühne** geachtet werden.

Die Ergebnisse der Prüfungen sind zu dokumentieren.

3.3 Abschlussprüfung (Zertifikat)

Die Teilnehmer erhalten ein **Zertifikat** über die Teilnahme und über das Ergebnis der Abschlussprüfung (**Ausbildungsnachweis**). Dieses Zertifikat soll für die **Bauarten ausgestellt werden, an denen die Ausbildung erfolgte**. Eine **ergänzende Ausbildung** sollte erfolgen, wenn der Bediener auf anderen Bauarten von Hubarbeitsbühnen eingesetzt werden soll.

4. Qualifikation der Ausbilder

Als Ausbilder für HAB-Bediener kann tätig werden, wer

- aufgrund seiner fachlichen **Ausbildung** und **Erfahrung ausreichende Kenntnisse** mit HAB hat
- mit den einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, den Unfallverhütungsvorschriften und den allgemein anerkannten **Regeln vertraut ist**,
- mit den **Betriebsanleitungen** der eingesetzten HAB vertraut ist
- **praktische Erfahrungen** im Einsatz von HAB gesammelt hat,
- **Ausbildungskonzepte** vermitteln und eine Gruppe durch einen Lehrgang führen kann.

Ausbilderseminar der BGHM - FKAB31

- **Dauer** - 5 Tage
- **Zielgruppe** - Künftige Ausbilder von Hubarbeitsbühnenbedienern
- **Voraussetzungen**
Erfolgreiche Teilnahme am Seminar BHA (Bedienerseminar)
- **Ziele**
Die Teilnehmer sind in der Lage Bediener von Hubarbeitsbühnen so auszubilden, dass sie mit dieser Technik sicher umgehen können. Sie können den Ausbildungserfolg feststellen.
- **Inhalte**
Grundlagen des Lernens, Erstellen eines Ausbildungsplanes, Gestaltung und Methoden der Ausbildung, Ausbildungsübungen, Prüfung erstellen und durchführen

Beauftragung - Bedienerausweis

<p>Fahrauftrag</p> <p>Der Inhaber d. Ausweises ist zum Führen von Hebe-/Hubarbeitsbühnen (folgende Bauarten) befähigt:</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>mit Antrieb + Ausrichtung + Steuerung</p> <p>in Bahnbereich / Betriebsbereich / Einsatz*</p> <p>Er ist verpflichtet, insbesondere über Unfallverhütungsvorschriften, Bedienungsanleitungen, Betriebsanweisungen und ggf. die Vorschriften für den Einsatz im öffentlichen Straßenraum zu beachten.</p> <p>Datum: _____ Stempel: _____ Unternehmen: _____</p>	<p>Erweiterung des Bedienungsauftrages <small>(siehe Zusatzbestimmung)</small></p> <p>Für: _____</p> <p>Datum: _____ Stempel: _____ Unternehmen: _____</p> <p>Erweiterung des Bedienungsauftrages <small>(siehe Zusatzbestimmung)</small></p> <p>Für: _____</p> <p>Datum: _____ Stempel: _____ Unternehmen: _____</p>	<p>Jährliche Unterweisung</p> <p>Der Inhaber dieses Ausweises ist zum Bedienen von folgenden Hebe-/Hubarbeitsbühnen befähigt:</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>Datum: _____ Stempel: _____ Unternehmen: _____</p> <p>Datum: _____ Stempel: _____ Unternehmen: _____</p> <p>Datum: _____ Stempel: _____ Unternehmen: _____</p>	 <p>Bedienerausweis für Hebebühnen/Hubarbeitsbühnen</p> <p>Reg.-Nr. _____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p>
<p>Inhaber des Bedienerausweises</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>Eignung</p> <p>Der Inhaber dieses Ausweises ist geeignet Hebe-/Hubarbeitsbühnen zu bedienen (s. a. §§ 60-64 - 5 Zf und 60-64 - 20 Betriebsregeln, Betriebsanleitungen, Anweisungen).</p> <p>Datum: _____ Stempel: _____ Unterschrift: _____</p>	<p>Allgemeine Ausbildung</p> <p>Der Inhaber dieses Fahrausweises ist zum Bedienen von folgenden Hebe-/Hubarbeitsbühnen:</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>mit Antrieb + Ausrichtung + Steuerung + Tragtrolley</p> <p>Datum: _____ Stempel: _____ Thema/Praxis* Ausbilder: _____</p>	<p>Zusatzausbildung</p> <p>Der Inhaber dieses Ausweises ist zum Bedienen von folgenden Hebe-/Hubarbeitsbühnen befähigt:</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>Datum: _____ Stempel: _____ Thema/Praxis* Ausbilder: _____</p>	<p>Betriebliche Ausbildung</p> <p>Geräte-/Maschinenbezogener Teil</p> <p>Die Unterweisung erfolgte für folgende Hebe-/Hubarbeitsbühnen:</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>Datum: _____ Stempel: _____ Unternehmen: _____</p> <p>Verhaltenbezogener Teil</p> <p>Die Unterweisung erfolgte für folgende Bereiche:</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>Datum: _____ Stempel: _____ Unternehmen: _____</p>

Quelle: Resch-Verlag

Quellen im Internet

z.B.

www.juris.de

Gesetze, Verordnungen

www.baua.de

Techn. Regeln (TRBS)

www.dguv.de

DGUV Vorschriften, Regeln, Informationen,
Grundsätze

www.bghm.de

Berufsgenossenschaft Holz und Metall

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Merci de votre attention

christian.zepp@bghm.de



Quelle:
Foto Zepp